

Geschäftsordnung
Göttinger Plattform Pflege
Örtliche Pflegekonferenz
der
Stadt Göttingen

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen der Örtlichen Pflegekonferenz der Stadt Göttingen auf der Grundlage des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz der Örtlichen Pflegekonferenz liegt beim Dezernat Kultur, Soziales und Gesundheit der Stadt Göttingen bzw. bei einer von ihm beauftragten Vertretung.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie / er wird von der Geschäftsführung der Örtlichen Pflegekonferenz unterstützt.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Örtlichen Pflegekonferenz obliegt der Koordinierungsstelle Senioren und Pflege des Fachbereichs Soziale Sicherung der Stadt Göttingen.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
 - a) die inhaltliche und organisatorische Vor- bzw. Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen der Örtlichen Pflegekonferenz,
 - b) die Organisation der Protokollführung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Örtliche Pflegekonferenz der Stadt Göttingen setzt sich zusammen aus delegierten Personen der Institutionen bzw. Institutionengruppen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Göttingen an der Gestaltung der (dauer-) pflegerischen Versorgung beteiligt sind. Diese Institutionen sind:

1.	Stadt Göttingen, Verwaltung	7 Sitze
2.	Stationäre (Dauer-) Pflegeanbieter stationär und Tagespflege	1 Sitz (Gruppe)
3.	Arbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege	1 Sitz (Gruppe)
4.	Ambulante Pflegeanbieter (nicht wohlfahrtsverbandlich)	1 Sitz (Gruppe)

5.	Pflegekassen (gesetzlich /privat)	2 Sitze
6.	Medizinischer Dienst Niedersachsen, Göttingen	1 Sitz
7.	Krankenhäuser	4 Sitze
8.	Ärztammer Niedersachsen	1 Sitz
9.	Kassenärztliche Vereinigung, Niedergelassene Ärzte	1 Sitz
10.	Pflegekräftevertretung	1 Sitz
11.	(Pflege-) Bildungseinrichtungen	3 Sitze
12.	Gesundheitsregion Göttingen-Südniedersachsen	1 Sitz
13.	Kommunale und genossenschaftliche Wohnungswirtschaft	1 Sitz (Gruppe)
14.	Seniorenbeirat der Stadt Göttingen	1 Sitz
15.	Bewohnerververtretungen Stationäre (Dauer-) Pflege	1 Sitz (Gruppe)
16.	Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Göttingen	1 Sitz
17.	Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Woh.-bau	1 Sitz
18.	Selbsthilfegruppen über KIBIS	1 Sitz
19.	Hospiz - Runder Tisch für Palliativmedizin und Hospizarbeit	1 Sitz (Gruppe)
20.	Agentur für Arbeit Göttingen	1 Sitz
21.	Beschäftigungsförderung Göttingen kAöR	1 Sitz

- (2) Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (3) Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten der Örtlichen Pflegekonferenz wird je eine persönliche Vertretung von der delegierenden Institution benannt.
- (4) Delegierte und / oder deren Vertreterinnen und Vertreter scheiden aus der Pflegekonferenz aus, wenn sie nicht mehr in der benannten Funktion tätig sind. Änderungen der Personen- und Kontaktdaten sind der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen.

§ 4 Sitzung

- (1) Die Örtliche Pflegekonferenz tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich ein.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsführung eingereicht werden, damit sie noch zusammen mit der Einladung schriftlich bzw. elektronisch versandt werden können. Die Vorschläge werden mit einer Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) konkretisiert.

- (4) Die Tagesordnung kann bei Sitzungsbeginn von den Anwesenden ergänzt werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Örtliche Pflegekonferenz kann nach Bedarf zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen bilden, um Empfehlungen für die Beratung in der Pflegekonferenz zu erarbeiten.
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus dem Delegiertenkreis der Örtlichen Pflegekonferenz sowie, soweit erforderlich, aus fachkundigen Dritten zusammen, die von einer Institution benannt werden.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten in der Örtlichen Pflegekonferenz regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei der Beratung der Tagesordnung kann jede Delegierte / jeder Delegierter der Örtlichen Pflegekonferenz Anträge zur Geschäftsordnung stellen, und zwar in Bezug auf
 - a) Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung, wenn sie selbst noch nicht das Wort ergriffen hat,
 - b) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - c) Absetzung von der Tagesordnung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung.
- (2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung ist unmittelbar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abzustimmen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende erteilt das Wort und bestimmt die Rednerin bzw. den Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Außerhalb dieser Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen der Geschäftsordnung erteilt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende darf eine Rednerin bzw. einen Redner auf den zu besprechenden Tagesordnungspunkt verweisen.

§ 8 Kompetenzen

Die Örtliche Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

§ 9 Abstimmung

Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse werden unter Beachtung des § 12 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10 Protokoll

Durch die Geschäftsführung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll erstellt und an den Kreis der Delegierten versandt.

§ 11 Personenbezogene Daten

Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 93 ff. SGB XI werden von den Mitgliedern der Örtlichen Pflegekonferenz beachtet.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Örtlichen Pflegekonferenz beantragt werden.
- (2) Für Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Örtlichen Pflegekonferenz unmittelbar in Kraft.

Göttingen, 12.06.2024